

report

Wirtschaftsprüfung | Steuern | Recht | Unternehmensberatung | Restructuring

Im Fokus

**Vor- und Nachteile
des neuen Erbschaft-
steuerrechts**

**Jahressteuergesetz
2009**

**Mitarbeiterabbau
in Krisenzeiten**



Jahressteuer-
gesetz 2009



Erbschaft-
steuerreform





Liebe Leser,

πάντα ῥεῖ (panta rhei): Alles fließt – alles ist im Wandel. Dieser auf den griechischen Philosophen Heraklit zurückzuführende Aphorismus ist bezeichnend für die aktuelle Wirtschaftssituation, die von starken Veränderungen geprägt ist. Umso wichtiger ist in diesen bewegten Zeiten ein stabilisierendes Element: Vertrauen. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten, in Partner, Freunde, Kollegen und nicht zu vergessen auch das Vertrauen zu Geschäftspartnern. Der deutsche Schriftsteller Robert Kroiß hat es auf den Punkt gebracht: „Veränderung heißt Vertrauen; Vertrauen ist Veränderung.“

Alle Jahre wieder „beschenkt“ uns zum Jahreswechsel die Steuergesetzgebung neue (Ver-) Änderungen. Sie stehen im Fokus der aktuellen Ausgabe des RölfsPartner Reports. In unserem Leitartikel erläutern unsere Steuerexperten die Vor- und Nachteile der Erbschaftsteuerreform, die der Deutsche Bundestag am 27. November und der Bundesrat am 5. Dezember 2008 nach langer Beratung verabschiedet haben. Im zweiten Fokusbeitrag widmen wir uns dem Jahressteuergesetz 2009. Als sogenanntes Omnibusgesetz enthält es eine Vielzahl von Änderungen, die ganze 38 verschiedene Einzelgesetze betreffen. Unser Beitrag gibt Ihnen einen profunden Überblick über die steuerlichen Änderungen für Ihr Unternehmen.

Große Veränderungen hat es in diesem Jahr besonders in der Bankenlandschaft gegeben. Die Fachzeitschrift „Banken & Partner“ sprach mit dem Vorstandsmitglied unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Corinna Linner über die Wege aus der Krise und die neue Rolle der Wirtschaftsprüfung. Lesen Sie einen Auszug aus diesem Interview, das in der Dezemberausgabe der Zeitschrift erschienen ist. Im Beitrag aus dem Bereich Management Consultants geht es ebenfalls um eine Art Krise. Unsere Unternehmensberater zeigen darin auf, wie durch Personalkostenanpassungen und Effizienzsteigerungen Kosten eingespart werden können und so das Überleben in Krisenzeiten gesichert ist.

Welche Bewertungsmethode bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Societas Europaea geeignet ist, erläutert der Bewertungsexperte unserer Wirtschaftsprüfung in einem Beitrag, der aus seinen viel beachteten Branchenvorträgen zum Thema entstanden ist. Die letzte Ausgabe des RölfsPartner Reports für dieses Jahr runden wir wie gewohnt mit aktuellen Meldungen aus Rechtsprechung und Verwaltung sowie Informationen in eigener Sache ab.

Ich wünsche Ihnen besinnliche Weihnachtstage und einen guten Start in ein erfolgreiches neues Jahr.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Jochen Rölfs

Herausgeber

RölfsPartner
Grafenberger Allee 159
D-40237 Düsseldorf

www.roelfspartner.de

Redaktion/Koordination

Saki Moisis Moysidis
Tel.: +49-(0)2 11-69 01-246
moisis.moysidis@roelfspartner.de

Fachbereiche

Wirtschaftsprüfung Ralf Gröning
Steuerberatung Peter Fabry
Rechtsberatung Jürgen Schemann
Unternehmensberatung Andreas Schüren
Restructuring Management Norbert Strecker

Gestaltung CONOSCO, Ula Grewe

Druck Novamedia GmbH & Co. KG, Monheim

Auflage 7.000

Bildnachweis fotolia.com

Alle Beiträge verstehen sich ohne Gewähr und ersetzen keinesfalls das Beratungsgespräch im konkreten Einzelfall. Kein Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung von RölfsPartner. Alle Rechte vorbehalten. Die Zeitschrift und ihre Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von RölfsPartner.

INHALT

IM FOKUS

Vor- und Nachteile des neuen Erbschaftsteuerrechts

Seite 3 - 5

Bedeutsame Änderungen im Unternehmenssteuerrecht zum Jahreswechsel

Seite 6 - 7

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Wege aus der Finanzmarktkrise und die neue Rolle der Wirtschaftsprüfung

Seite 8

MANAGEMENT CONSULTANTS

Mitarbeiterabbau in Krisenzeiten – Personalkostenanpassungen als Hebel zur Ergebungssicherung

Seite 9-11

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Bei der Umwandlung in eine SE ist die Unternehmensbewertung ein Muss

Seite 12-13

FÜR SIE GELESEN

Rechtsprechung und Verwaltungsmeinung

Seite 14-15

RP-INTERN

RölfsPartner Künstler-Stipendium wird erstmalig vergeben – RölfsPartner Kunsttage im KIT – Kunst im Tunnel

RölfsPartner Veranstaltungskalender (Frühjahr 2009)

Seite 16



Jahressteuergesetz 2009
Erbchaftsteuerreform

VOR- UND NACHTEILE DES NEUEN ERBSCHAFTSTEUERRECHTS

Der Bundesrat hat am 5. Dezember 2008 dem Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zugestimmt, das der Deutsche Bundestag am 27. November 2008 verabschiedet hatte. Damit treten die von der Regierungskoalition am 6. November 2008 vereinbarten wesentlichen Eckpunkte des neuen Rechts mit Wirkung zum 1. Januar des nächsten Jahres in Kraft. Welche Vor- und Nachteile sich im Wesentlichen daraus für Unternehmen und Privatpersonen ergeben, erläutern wir auf den folgenden Seiten.

Erhöhung der Freibeträge

Einen zentralen Punkt des neuen Rechts stellen die Änderungen bei den Freibeträgen und beim Steuertarif dar. Für Ehegatten bleibt der Erwerb durch Schenkung oder Erbfall im Rahmen eines Freibetrags von 500.000 Euro (bisher 307.000 Euro) steuerfrei. Bei Kindern wird der Freibetrag von 205.000 Euro auf 400.000 Euro und für Enkel von 51.200 Euro auf 200.000 Euro erhöht. Die Steuersätze in den Steuerklassen II und III werden auf zwei Prozentsätze (30 Prozent oder 50 Prozent) angehoben, was zu einer erheblichen Schlechterstellung von Geschwistern, Neffen und Nichten führt.

Steuerfreier Erwerb von selbstgenutzten Wohnimmobilien

Zusätzlich zu einem Vermögenserwerb innerhalb der Freibetragsgrenzen bleiben im Erbfall – ungeachtet ihres Werts – Übertragungen vom Erblasser selbst genutzter Wohnimmobilien auf Kinder, Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner steuerfrei, wenn die Selbstnutzung durch den jeweiligen Erwerber über zehn Jahre nach dem Erbfall fortgesetzt wird. Für Kinder gilt dies jedoch nur bis zu einer Wohnungsgröße von 200 qm. Schenkweise können diese Wohnimmobilien zu Lebzeiten nur an Ehegatten und eingetragene Lebenspartner steuerfrei übertragen werden, wobei keine Behaltensfristen zu beachten sind.

Erhöhung der Bemessungsgrundlagen durch neue Bewertungsvorschriften

Mit Einräumung der deutlich erhöhten Freibeträge geht aber ein Nachteil einher, der aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Oktober 2006 im Rahmen einer Neufassung des für verfassungswidrig erklärten alten Erbschaftsteuerrechts eigentlich unausweichlich ist: die Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in der Begründung seines Urteils die unterschiedliche Bewertung von Vermögensarten gerügt und vorgegeben, den Erwerb von Vermögen artunabhängig mit dem gemeinen Wert zu bemessen.

Der Gesetzgeber hat sich tatsächlich bemüht, für den Erwerb sämtlicher Vermögensarten Bewertungsverfahren und -vorgaben zu schaffen, die zu einer verkehrswertnahen Bewertung führen sollen.

Waren für die Bewertung unternehmerischen Vermögens bisher regelmäßig die Steuerbilanzwerte heranzuziehen, so sind zukünftig Unternehmensbewertungen anhand anerkannter Ertragswertverfahren



vorzunehmen. Der hierfür vom Gesetzgeber zunächst vorgegebene feste Kapitalisierungszinssatz ist letztlich zugunsten eines branchentypischen Kapitalisierungszinssatzes gewichen, wodurch eher marktgerechtere Ergebnisse erzielt werden können.

Bei Immobilien und Grundstücken eröffnet der Gesetzgeber dem Steuerpflichtigen mit Vergleichswertverfahren, Ertragswertverfahren und Sachwertverfahren je nach Typus und Nutzung der Immobilie unterschiedliche Bewertungsverfahren, die allesamt im Vergleich zur Altregelung zu einer Höherbewertung führen, obwohl für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke mit einem zehnprozentigen Bewertungsabschlag begünstigt werden.

Das Ergebnis kann sich aus Sicht des Fiskus sehen lassen. Die geänderten Bewertungsvorschriften führen zu Erhöhungen der steuerlichen Bemessungsgrundlagen auf bis zu über 300 Prozent im Vergleich zu der alten Rechtslage.

Hat man sich mit der vermeintlichen Notwendigkeit der erhöhten Bemessungsgrundlagen „angefreundet“, sucht man gleichwohl nach Wegen und Mitteln in bestimmten Fällen Ausnahmen von der drohenden Besteuerung zu finden. Damit die Suche nicht auf verbotenen Wegen ablaufen muss, hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, aus Gründen des Gemeinwohls den Erwerb bestimmten Vermögens steuerlich zu verschonen.

Verschonung von unternehmerischem Vermögen

Beseelt von dem Gedanken, den Übergang von unternehmerischem Vermögen zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Vermeidung des Abflusses betrieblicher Investitionsmittel möglichst steuerfrei zu ermöglichen, hat sich der Gesetzgeber zwei Verschonungsmodelle ausgedacht, die diesem Ziel nahekommen sollen.

Das Regelverschonungsmodell stellt den Erwerb unternehmerischen Vermögens zu 85 Prozent steuerfrei, wenn der Erwerber dieses Vermögen zumindest sieben Jahre behält und während dieser Zeit die Lohnsumme des Unternehmens mindestens 650 Prozent der in den letzten fünf Jahren vor dem Vermögensanfall durchschnittlich vorhandenen Lohnsumme beträgt.

Das Wahlverschonungsmodell ermöglicht dagegen die völlig steuerfreie Übertragung unternehmerischen Vermögens, wenn das Erworbenem mindestens zehn Jahre behalten wird und die Lohnsumme in diesem Zeitraum im Gegensatz zur Regelverschonung sogar 1.000 Prozent der Ausgangslohnsumme entspricht.

Nicht jedes unternehmerische Vermögen ist jedoch überhaupt verschonungsfähig. Zunächst können Übertragungen von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften überhaupt nur dann verschont werden, wenn der Übertragende zu mehr als 25 Prozent beteiligt ist oder bei einer niedrigeren Beteiligung sich zusammen mit anderen Gesellschaftern einer Poolingvereinbarung unterworfen hat, die ihn als auch den Erwerber hinsichtlich der Ausübung seiner Stimm- und Verfügungsrechte über die Beteiligung bindet.

Bei unternehmerischem Vermögen gilt aber generell, dass nur das Vermögen verschont werden kann, das begünstigt ist bzw. vom Gesetzgeber als begünstigt klassifiziert wird.

Gutes und schlechtes Betriebsvermögen

Ob begünstigtes und damit verschonungsfähiges Vermögen vorliegt, hängt davon ab, woraus sich das unternehmerische Vermögen zusammensetzt – oder anders gesagt, wie viel „gutes“ und „schlechtes“ Betriebsvermögen“ vorhanden ist.

Grundsätzlich stellen z. B. Grundstücke und Immobilien, die nicht selbst betrieblich genutzt werden, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von nicht mehr als 25 Prozent, Beteiligungen an Gesellschaften mit mehr als 50 Prozent „schlechtem Betriebsvermögen“, Wertpapiere und „vergleichbare Forderungen“ „schlechtes“ Betriebsvermögen dar. Es sei denn, es liegen zusätzliche Ausnahmetatbestände vor, die aus dem an sich schlechten wieder „gutes Betriebsvermögen“ machen.

Solche Ausnahmen existieren insbesondere im Zusammenhang mit Grundstücken und Immobilien im Bereich der Landwirtschaft, bei steuerlichen Betriebsaufspaltungen und im Konzern. Eine Sonderstellung wird auch Wohnungsunternehmen eingeräumt, die nach ihrer Art und ihrem Umfang einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen. Diese Unternehmen werden ausdrücklich als steuerlich begünstigte Unternehmen aufgeführt.

Im Übrigen gilt aber die Regel, nach der alles, was nicht ausdrücklich „schlechtes Betriebsvermögen“ ist, „gutes Betriebsvermögen“ darstellt. Um begünstigtes unternehmerisches Vermögen zu erwerben, welches der Regelverschonungsmethode zugänglich ist, darf der Wert des „schlechten Betriebsvermögens“, vom Gesetzgeber technisch „Verwaltungsvermögen“ genannt, nicht mehr als 50 Prozent des ermittelten Unternehmenswertes ausmachen. Und im Fall der Wahlverschonungsmethode darf dieser Anteil nicht mehr als zehn Prozent betragen.

Bietet sich dem vorausschauend planenden Unternehmer nach der genauen Ermittlung des Anteils des Verwaltungsvermögens noch ein „Spielraum“ bis zum Erreichen der Zehn- oder 50-Prozent-Grenze und beabsichtigt er deshalb, „privates Verwaltungsvermögen“ kurzfristig mit „unter das Dach“ des insgesamt verschonten unternehmerischen Vermögens zu nehmen, schiebt der Gesetzgeber solchen Gestaltungsüberlegungen einen Riegel vor. Und zwar indem er Verwaltungsvermögen, welches nicht bereits länger als zwei Jahre betriebliches Vermögen ist, für erbschaftsteuerliche Zwecke heraus-trennt und im Übertragungsfall der sofortigen Besteuerung unterwirft. Stellt sich das unternehmerische Vermögen für den Erwerber als ein begünstigtes unternehmerisches Vermögen dar, steht dem Erwerber die siebenjährige „Bewährungszeit“ bevor, an deren erfolgreichen Ende er tatsächlich die 85-prozentige Steuerfreiheit des Erworbenen genießen kann. 15 Prozent der auf den Erwerb festgesetzten Steuer müssen ohnehin beglichen werden. Stellt sich der Anteil des Verwaltungsvermögens bei dem erworbenen Unternehmen als nicht mehr als zehn Prozent dar, steht dem Erwerber die sofort nach dem Erwerb auszuübende Option offen, sich für das Wahlverschonungsmodell zu entscheiden.

Die Wahlverschonung sollte jedoch gut überlegt sein. Um im Ergebnis auf jeden Fall eine niedrigere Steuerbelastung als bei der Regelverschonung zu erzielen, muss der Erwerber neun Jahre „durchhalten“. Bei beiden Verschonungsmodellen gilt, dass eine schädliche Verfügung innerhalb der Behaltensfrist nicht zum völligen Wiederaufleben der festgesetzten Steuer führt. Das ursprünglich vorgesehene „Fallbeil“ – im Sinne von „entweder ja oder nein“ – wurde ersetzt durch ein Abschmelzmodell, das zu einem sukzessiven Erlöschen der Steuer führt.

Sonstige Regelungen

Erwähnenswert ist die schon über Jahre angekündigte Änderung der Bewertung von Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherungsverträgen, die bisher lediglich mit zwei Drittel der eingezahlten Beträge bewertet wurden. Zukünftig wird der volle Rückkaufswert der Besteuerung zugrunde gelegt. Zur Abmilderung einer etwaigen Doppelbelastung durch Erbschaftsteuer und Einkommensteuer hat der Gesetzgeber eine Steuerermäßigung im Einkommensteuerbereich vorgesehen, wenn der Erbfall nach dem 31. Dezember 2008 eintritt. Steuerpflichtige, die von dem Anwendbarkeitswahlrecht des neuen Rechts für Erbfälle nach dem 31. Dezember 2006 Gebrauch machen wollen, müssen demnach bei einem Verstoß gegen die Behaltensfristen neben der Erbschaftsteuer mit einer vollen Ertragsteuerbelastung rechnen. ■

Fazit

Die geänderten Bewertungsvorschriften führen aufgrund der Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts insbesondere in den Bereichen Immobilien und unternehmerisches Vermögen zu einer erheblichen Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen, die durch die erhöhten Freibeträge nicht aufgefangen werden können.

Die vom Gesetzgeber ermittelten Verschonungsmodelle für unternehmerisches Vermögen bieten grundsätzlich Möglichkeiten, die Steuerbelastungen in Grenzen zu halten bzw. sogar vollständig zu vermeiden. Die Regelungen sind jedoch kompliziert, streitanfällig und teilweise hinsichtlich ihrer Abgrenzungskriterien nicht nachvollziehbar. Insbesondere über mehrere Generationen gewachsenen Familien(holding-)unternehmen und ihren Nachfolgern drohen unter Umständen empfindliche Steuerbelastungen.

Nicht nur wegen der nicht nachvollziehbaren Abgrenzungskriterien, sondern auch wegen der mit Erbschaftsteuer konfrontierten Steuerpflichtigen drohen neue verfassungsrechtliche Korrekturen. Auch wenn Letztere nur einen einstelligen Prozentanteil der Bevölkerung ausmachen. Der Privatperson als auch dem Unternehmer obliegt ungeachtet dessen die Pflicht, bereits zu Lebzeiten Vorsorge zu treffen und rechtzeitig die Nachfolgefragen zu beantworten.



Peter Fabry
Rechtsanwalt, Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht
Geschäftsführer
RöfIsPartner Steuerberatung
Büro München
Tel.: +49-(0)89-6 24 08-148
E-Mail: peter.fabry@roelfspartner.de



Roland Hoven
Rechtsanwalt, Manager
RöfIsPartner Steuerberatung
Büro München
Tel.: +49-(0)89-6 24 08-188
E-Mail: roland.hoven@roelfspartner.de

JAHRESSTEUERGESETZ 2009

**BEDEUTSAME ÄNDERUNGEN
IM UNTERNEHMENSTEUERRECHT
ZUM JAHRESWECHSEL**

Zum Jahreswechsel 2008/2009 soll eine Reihe von steuerrechtlichen Änderungen in Kraft treten. Das Jahressteuergesetz 2009 enthält als sogenanntes Omnibusgesetz eine Vielzahl von Änderungen, die sich in weiten Teilen auf voneinander unabhängige Regelungsbereiche beziehen. Die Beschlüsse des Finanzausschusses betreffen 38 verschiedene Einzelgesetze. Im Folgenden soll ein Überblick über ausgewählte steuerliche Änderungen im unternehmerischen Bereich gegeben werden.

Der Finanzausschuss hatte sich im ersten Anlauf nicht über die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens diskutierte Verschärfung der Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus sogenannten Streubesitzanteilen (Beteiligungsquote weniger als zehn Prozent) einigen können. Letztlich ist die Regelung mit dem Jahressteuergesetz 2009 nun doch nicht Gesetz geworden. Dies ist zu begrüßen, weil es zu systemwidrigen Kaskadeneffekten gekommen wäre.

Änderungen rund um die Verlustnutzung

In Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise ist eine Vielzahl von Änderungen rund um die Verlustnutzung von besonderem Interesse. Werden innerhalb von fünf Jahren unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent des gezeichneten Kapitals an einer Körperschaft an einen Erwerber übertragen, sind in Höhe dieser Quote nicht genutzte Verluste nicht mehr abziehbar (anteiliger Untergang).

Werden mehr als 50 Prozent der Anteile übertragen, gehen die gesamten Verluste unter. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wird die Regelung in der Gewerbesteuer ausgeweitet. Danach kommt es auch bei Mitunternehmerschaften zum Verlust gewerbesteuerlicher Fehlbeträge, soweit der Fehlbetrag einer Körperschaft unmittelbar oder mittelbar über eine weitere Mitunternehmerschaft zuzurechnen ist. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, die Anwendung der sogenannten „Mantelkaufregelung“ wenigstens im Bereich der Gewerbesteuer durch eine Ausgliederung von Betrieben oder Teilbetrieben auf Tochterpersonengesellschaften zu vermeiden.

Im Hinblick auf Verluste bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG) wird die bisherige Verwaltungsmeinung in das Gesetz übernommen. Der BFH hatte mit Urteil vom 26. Juni 2007 entschieden, dass auch bei negativen Kapitalkonten Einlagen zum Ansatz eines sogenannten Korrekturpostens führen können, soweit sie die Entnahmen übersteigen. In Höhe dieses Korrekturpostens war bisher eine Verlust-

verrechnung auch bei negativem Kapitalkonto möglich. Die Neuregelung unterbindet dies, so dass letztmalig Einlagen vor dem Tag der Verkündung des Jahressteuergesetzes zur Entstehung eines Korrekturpostens führen können.

Aufgrund europarechtlicher Notwendigkeiten kommt es auch bei negativen Einkünften mit Auslandsbezug (§ 2a EStG) zu Änderungen. Grundsätzlich greifen die Einschränkungen nur noch im Verhältnis zu Drittstaaten. Nicht mehr betroffen sind Verluste aus EU-Staaten sowie aus EWR-Staaten, mit denen ein Amtshilfeabkommen besteht. Verluste aus Liechtenstein sind somit aufgrund des fehlenden Amtshilfeabkommens weiterhin von den Regelungen des § 2a EStG betroffen.

Deutliche materielle Auswirkungen können sich in diesem Zusammenhang auch aus der Abschaffung des Progressionsvorbehalts ergeben. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich den negativen Progressionsvorbehalt aufgehoben und versucht, diese Maßnahme europarechtlich dadurch zu legitimieren, dass er auch den positiven Progressionsvorbehalt nicht weiter anwendet.

Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrages für Grundstücksunternehmen

Das Gewerbesteuerrecht ermöglicht auf Antrag eine (erweiterte) Kürzung des Gewerbeertrags, soweit dieser auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfällt und sofern das gewerbe-steuerpflichtige Unternehmen ausschließlich grundstücksverwaltend tätig ist.

Diese erweiterte Kürzungsmöglichkeit wird zur Vermeidung entsprechender Gestaltungen nunmehr dahingehend eingeschränkt, dass künftig nur jene Sondervergütungen einer grundbesitzverwaltenden Personengesellschaft an ihren Mitunternehmer von der



erweiterten Kürzung erfasst werden, die auf die Überlassung von Grundbesitz an die Personengesellschaft entfallen. Sofern ein Mitunternehmer seiner Personengesellschaft z. B. ein Darlehen gewährt und hierfür Zinsen (Sonderbetriebseinnahmen) vereinbart sind, wird die erweiterte Kürzung künftig explizit ausgeschlossen.

Stiftungen

Für viele Unternehmer dürften auch die Änderungen von Interesse sein, die sich für ausländische Familienstiftungen ergeben. Gemäß § 15 AStG werden Vermögen und Einkommen einer ausländischen Familienstiftung dem unbeschränkt steuerpflichtigen Stifter oder dem unbeschränkt steuerpflichtigen Bezugs- oder Anfallsberechtigten zugerechnet. Diese Regelung machte ausländische Familienstiftungen in der Vergangenheit in vielen Fällen unattraktiv. Für EU-Staaten und EWR-Staaten, die Amtshilfe leisten (Island und Norwegen, nicht aber Liechtenstein), kommt die Regelung künftig nicht mehr zur Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass das Stiftungsvermögen der Verfügungsmacht von Stifter/Bezugs- oder Anfallsberechtigtem entzogen ist. Damit könnten z. B. österreichische Familienstiftungen wieder an Attraktivität gewinnen. Hinzuweisen ist auch auf den ausdrücklichen Ausschluss der Hinzurechnung negativer Beträge.

Im Bereich der gemeinnützigen Stiftungen kommt es ebenfalls zu einer „Europäisierung“. Angestoßen durch die EuGH-Entscheidung in der Rechtssache „Stauffer“ wurde die Steuerbefreiung für Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), ausgeweitet. Künftig wird die Befreiung auch beschränkt Steuerpflichtigen gewährt. Dies eröffnet auch ausländischen Stiftungen den Anwendungsbereich. Auch die Definition der steuerbegünstigten Zwecke (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich) wird angepasst. Künftig ist es auch begünstigt, wenn die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht werden. Es wird allerdings gefordert, dass „die Allgemeinheit gefördert wird“. Dies ist Kraft der Neuregelung auch der Fall, wenn das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gefördert wird.

Wiedereinführung der degressiven AfA

Ebenfalls vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise hat der Gesetzgeber im Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstums-

stärkung“ u. a. die Wiedereinführung der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beschlossen. Diese Regelung ist zeitlich begrenzt auf Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2008 und vor dem 1. Januar 2011 angeschafft oder hergestellt werden. Der bei der degressiven AfA anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das 2,5-fache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 Prozent nicht übersteigen.

Verlagerung der elektronischen Buchführung in das Ausland

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist bedeutsam, dass künftig für den Steuerpflichtigen auf Antrag grundsätzlich die Möglichkeit besteht, seine elektronische Buchführung in das Ausland zu verlagern. Räumlich ist die Verlagerungsmöglichkeit allerdings auf EU-Staaten oder EWR-Staaten begrenzt. Für letztere gilt dies aber auch nur dann, wenn mit diesen Staaten Amtshilfevereinbarungen bestehen, die mit denen innerhalb der Europäischen Union vergleichbar sind. Mit dieser Regelung entspricht der Gesetzgeber – wenn auch nur in eingeschränktem Umfang – der wirtschaftlichen Realität international verflochtener Unternehmen. ■

Fazit

Zum Jahreswechsel 2008/2009 tritt zwar keine „große Steuerreform“ in Kraft, dennoch werden Unternehmen und Unternehmer mit einer Vielzahl von Änderungen konfrontiert, deren individuelle Auswirkungen im Einzelfall zu prüfen sind. Viele in den letzten Monaten intensiv diskutierte Regelungen sind aber letztlich doch nicht Gesetz geworden. So kam es beispielsweise nicht zu der Beschränkung des Vorsteuerabzugs für Firmenfahrzeuge auf 50 Prozent.



Dipl.-Kfm. Thorsten Hintze
Steuerberater,
Generalbevollmächtigter
RöfIs RP Steuerberatungsgesellschaft GmbH
Büro Düsseldorf
Tel.: +49-(0)211-69 01-411
E-Mail: thorsten.hintze@roelfspartner.de



Dipl.-Kfm. Dr. Claus Ritzer
Steuerberater,
Generalbevollmächtigter
RöfIs RP Steuerberatungsgesellschaft GmbH
Büro München
Tel.: +49-(0)89-6 24 08-128
E-Mail: claus.ritzer@roelfspartner.de

WEGE AUS DER FINANZMARKT-KRISE UND DIE NEUE ROLLE DER WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

INTERVIEW MIT CORINNA LINNER



Die Finanzmarktkrise wird sich zu einer Weltwirtschaftskrise ausweiten, das befürchtet Corinna Linner, Partnerin und Mitglied im Vorstand der Röf'sPartner Wirtschaftsprüfung. Die Redaktion der Zeitschrift „Banken & Partner“ sprach mit der früheren Konzernleiterin Bilanzen und Steuern bei der Commerzbank über die Wege aus der Krise und die neue Rolle der Wirtschaftsprüfung. Im Folgenden lesen Sie einen Auszug aus dem Interview mit ihr, das am 16. Dezember 2008 in der Ausgabe 6/2008 der Zeitschrift „Banken & Partner“ erschienen ist.

Redaktion: *Wir stehen inzwischen vor einer globalen Weltwirtschaftskrise. Wie konnte es dazu überhaupt kommen?*

Linner: Der Auslöser der Subprime-Krise war ja, dass die Banken Kredite vergeben haben, die sie nie in ihren Büchern behalten wollten. Diese Kredite waren von Anfang an für Verbriefungen gedacht. Und da hat es die Bank letztendlich nicht interessiert, wie hoch das dahinter liegende Risiko war. Dazu kommt, dass das Risikomanagement versagt hat. Es gibt ein Bündel von Risikokennzahlen, aber die wurden einfach nur standardisiert und stereotypisiert angewendet. Das war ein Versagen der Anwender.

Redaktion: *Welche Rolle haben dabei die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gespielt?*

Linner: Wenn man auf das Thema Wirtschaftsprüfer zu sprechen kommt – die meiner Meinung nach auch Fehler gemacht haben – muss man ein paar Jahre zurückgehen. Es waren die Zeiten, in denen die Wirtschaftsprüfer angingen, sich bei den Jahresabschlussmandaten gegenseitig zu unterbieten und die Verluste mit Beratungsmandanten zu kompensieren. Dann kam der Skandal um Enron und die Trennung zwischen Wirtschaftsprüfung und -beratung. Nun konnte man nichts mehr kompensieren, aber die Abschlussprüfungsmandate konnten auch nicht teurer werden. Darunter hat die Qualität der Prüfung gelitten.

Redaktion: *Wird sich das nun ändern?*

Linner: Es muss sich ändern. Und das ist die große Chance für kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Denn die Banken werden neue unbelastete aber erfahrene Prüfer und Berater an ihrer Seite haben wollen.

Redaktion: *Und wie sieht es bei der Unternehmensberatung aus?*

Linner: Im Moment herrscht im Bankenbereich Schockstarre. Aber das ist nur die Ruhe vor dem Sturm. Und zwar für die Berater-Branche und die IT. Denn die neuen Compliance-Regelungen bedeuten auch, dass die IT extrem nachlegen muss. In diesem Zusammenhang wird es dann auch neue Beratungsmandate geben. Bis es soweit ist, wird es aber noch eine Weile dauern.

Redaktion: *Weil wir erst einmal eine Weltwirtschaftskrise bekommen werden?*

Linner: Die Krise wird auf jeden Fall kommen. Wie stark sie ausfallen wird, ist aber noch nicht klar. Wir haben einen großen Unterschied zu 1929. Damals gab es keine internationale Zusammenarbeit der Regierungen. Das ist heute anders.

Redaktion: *Wird die neue Regierung von Barack Obama in diesem Fall einen positiven Effekt haben?*

Linner: Sicherlich, alleine weil er die Amerikaner aus dem Tal der Tränen wieder herausholen wird. Für mich ist er ein ganz wichtiger psychologischer Faktor. Obama nimmt die Jugend mit. Er steht für den Aufbruch und das ist es, was die USA und damit auch die Weltwirtschaft jetzt braucht. ■

BANKEN+PARTNER
ZEITSCHRIFT FÜR STRATEGIE UND MANAGEMENT

6-2008 | Ausgabe
KOMPAKT: Die neuen Regeln können
entwirrt werden
WAS BANKEN WOLLEN
FRAGEN: Mandantenberatung
an großen Aufgaben

FINANZMARKT
Die neuen Chancen nutzen

Banken+Partner ist eine Zeitschrift für die Finanzwirtschaft, die Veränderungsprozesse bei Banken und Sparkassen begleitet und sich an Entscheider in Banken und Sparkassen richtet. Banken+Partner erscheint im Verlag CO.IN. Medien.

MITARBEITERABBAU IN KRISENZEITEN – PERSONALKOSTENANPASSUNGEN ALS HEBEL ZUR ERGEBNISSICHERUNG

In Krisensituationen muss das Management schnell reagieren, um Ergebnis und Liquidität zu stabilisieren. Dies zeigt sich heute so drastisch wie schon lange nicht mehr: Unternehmen sind mit einer restriktiveren Kreditvergabe konfrontiert und gleichzeitig werden die Absatzerwartungen auf breiter Front nach unten korrigiert. Unpopulär, aber häufig unverzichtbar ist die zielgerichtete Anpassung der Personalkosten ein wesentlicher Hebel zur Ergebnissicherung.

Allerdings stehen die Unternehmen bei der Umsetzung häufig vor erheblichen Herausforderungen: Fertigungs- und Logistikprozesse, aber auch Vertriebs- und Verwaltungsabläufe sind eingefahren und bieten auf den ersten Blick kein allzu großes Potenzial – aber in der Steigerung ihrer Effizienz liegt der Schlüssel zum Erfolg. Auch erscheinen rechtliche Rahmenbedingungen, wie der gültige Tarifvertrag oder die erst kürzlich getroffene Betriebsvereinbarung, mitunter als unüberwindliches Hindernis.

Das nachfolgende Beispiel eines mittelständischen Unternehmens mit einem Umsatz von rund 50 Millionen Euro verdeutlicht, welches Potenzial hier im Verborgenen liegen kann. So konnten die Personalkosten bei nahezu unveränderter Fertigungstiefe um annähernd ein Fünftel reduziert werden. Dieses beeindruckende Ergebnis wurde durch eine Kombination von Prozessverbesserungen vor allem in der Produktion, einer veränderten Aufbauorganisation im Overhead sowie durch einen sozial ausgewogenen Lohn- und Gehaltsverzicht über die gesamte Belegschaft erzielt. Das Gesamtpaket wurde in einem Sanierungstarifvertrag mit einer dreijährigen Laufzeit fixiert.

Produktionsoptimierung:

Schnelle und liquiditätsschonende Wirkung

Die Fertigungsanalyse wird unter zwei Gesichtspunkten durchgeführt. Zum einen steht die Fertigungseffizienz im Fokus, zum anderen wird das Entlohnungssystem des Unternehmens untersucht. Hierbei standen nebenstehende Fragen im Mittelpunkt (siehe Infokästen).

Die Beurteilung der Fertigungseffizienz wurde mittels einer Multimomentstudie durchgeführt, die sowohl auf die Effektivität des vorhandenen Maschinenparks wie auch die Mitarbeiterproduktivität abstellt – beides auf jeden einzelnen Arbeitsplatz bezogen. Dieser

Detaillierungsgrad gewährleistete eine umfassende Identifizierung von Ineffizienzen: Häufige Fehlerbehebungen, prozessbedingte Stillstandszeiten oder übermäßige Pausenzeiten wurden messbar. So wurde bspw. offensichtlich, dass die Höhe der ungeplanten Stillstandszeiten der Betriebsmittel im Mittel bei 18 Prozent lag. Manchmal genügte der vergleichsweise günstige Einsatz von zusätzlichen Hebehilfen oder die Neuordnung von Maschinenplätzen, um den Arbeitsprozess zu beschleunigen oder Mitarbeiter einzusparen.

Parallel dazu wurden auch klassische Rationalisierungspotenziale definiert, also solche Einsparungen, die nur mit entsprechenden Investitionen realisiert werden können. Natürlich kommt es gerade

Fertigungseffizienz

- Wo sind häufige Stillstandszeiten und was sind die Ursachen dafür?
- Wie können Arbeitsabläufe durch geringe Investitionen in Hilfsmittel beschleunigt werden?
- Welche Rationalisierungsinvestitionen sollten getätigt werden und wie schnell rechnen sich diese?

Entlohnungssystem

- Gibt das bestehende Entlohnungssystem entsprechende Anreize; besteht ein spürbarer Entlohnungsunterschied zwischen „guter“ und „schlechter“ Arbeit?
- Ist die Einteilung in Prämiengruppen differenziert und ausgewogen?

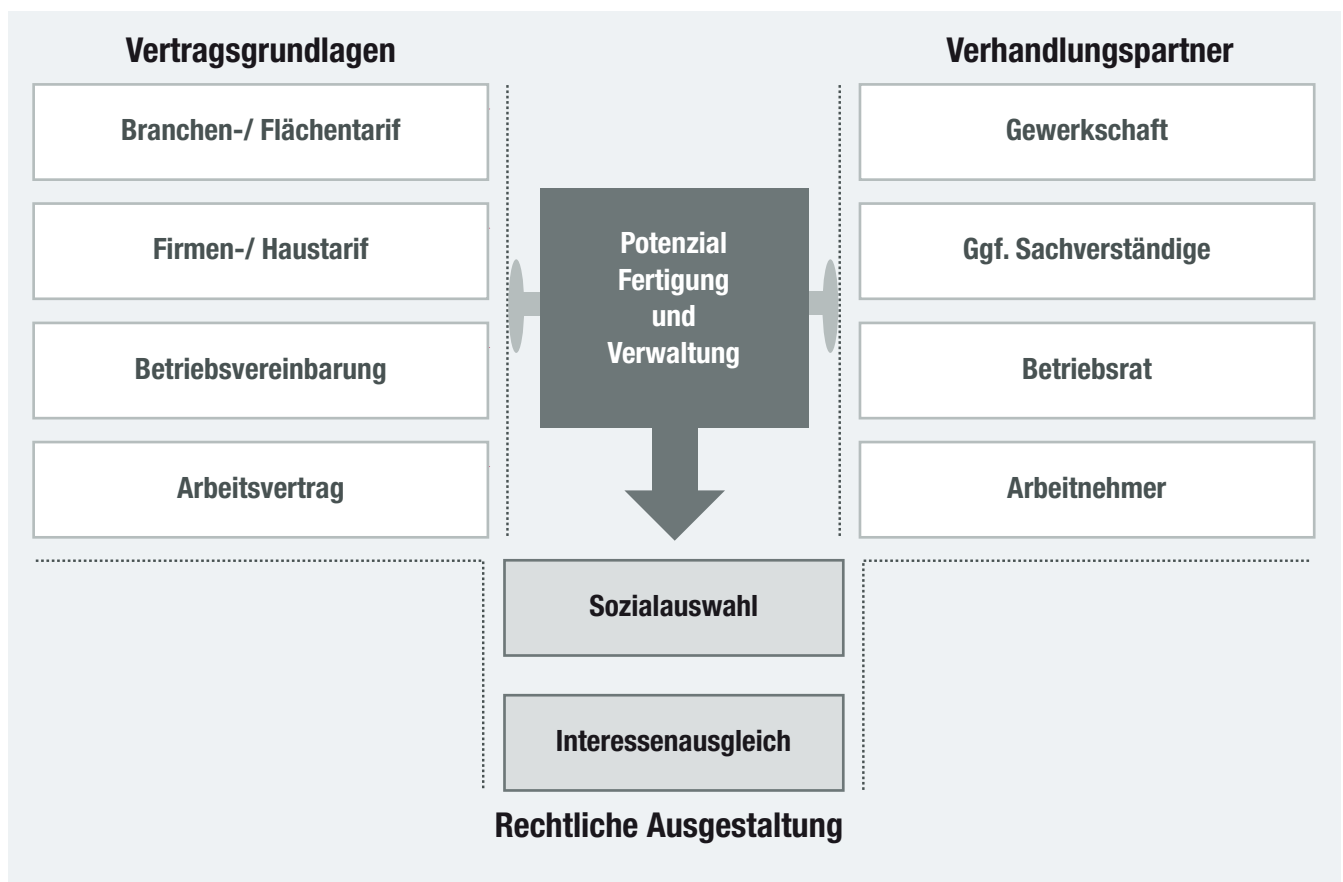
in der Krise auf das richtige Augenmaß an. Liquiditätsspielräume sind zumeist stark eingeschränkt. Der Fokus muss daher auf Maßnahmen mit einer kurzen Amortisationsdauer liegen. In unserem Beispiel lag die Summe der Rationalisierungsinvestitionen bei ca. 500.000 Euro, die jährlichen Einsparungen dagegen bei knapp 600.000 Euro. Positiver Nebeneffekt: Die Amortisationszeit von unter einem Jahr überzeugte auch die Kapitalgeber, die dem Unternehmen auch in der schwierigen Zeit weiterhin die Stange hielten. Diese Zahlen belegen, dass die „Beraterweisheit“ „15 Prozent gehen immer“ nicht falsch sein muss. Allerdings ist ein entsprechender Detaillierungsgrad in der Analyse zwingend erforderlich, um wirklich belastbare Ergebnisse und konkrete Ansatzpunkte zu identifizieren. In unserem Beispiel gipfelte die Beweislast darin, dass – auf Betreiben des Betriebsrates die Berufsgenossenschaft angerufen wurde, die klären musste, ob eine Maschinenbedienung – wie vorgeschlagen – durch einen statt zwei Mitarbeitern den sicherheitstechnischen Ansprüchen genügt.

Neben der reinen quantitativen Anpassung des Personalbestandes können die gewonnenen Prozesseinblicke zusätzlich zur Optimierung des Entlohnungssystems genutzt werden. Oftmals, so auch im vorliegenden Fall, bieten Prämiensysteme nur wenig echten Leistungsanreiz; die Schwankungsbreite im Leistungsgrad ist gering, die Prämie hat über die Jahre ihre Wirkung auf die Leistungssteigerung des Unternehmens verloren. Einen weiteren Verbesserungsansatz bietet

die Zuordnung der Mitarbeiter in die sogenannten Prämiengruppen. So auch in unserem Beispiel. Hier waren ca. 76 Prozent der Mitarbeiter in der höchsten Prämiengruppe beschäftigt. Die durchschnittliche Prämienhöhe lag bei 97 Prozent des Maximalwerts. Außerdem war die Bemessungsgrundlage auf Basis „gut Stück“ fehlerhaft, da produktmixbedingt die Arbeitsintensität je nach Produkttyp einer deutlichen Schwankungsbreite unterworfen war. In Summe führten die aufgeführten Punkte dazu, dass die Bewertungsbasis der Lohnberechnung ungerecht war und es keine Leistungsanreize für den einzelnen Mitarbeiter gab.

Personalkosten in Verwaltung oft vergessen

Kriselnde Unternehmen sind häufig stark durch die funktionelle Trennung einzelner Arbeitsschritte geprägt. Dies führt in der Regel zu einer Überdimensionierung der Einzelbereiche. Häufige Argumentation der Abteilungsleiter ist dabei das Abfangen von Arbeitsspitzen – „schließlich können wir keine halben Stellen besetzen“. Dabei ist eine enge Verzahnung einzelner Fachbereiche entlang der Wertschöpfungskette bis hin zu abteilungsübergreifenden Vertretungsregeln gerade in kleinen Unternehmenseinheiten notwendig. Außerdem ist die Optimierung auch der Verwaltungsprozesse und die Einleitung entsprechender Personalmaßnahmen bei den „Schlipsträgern“ ein nicht zu unterschätzender Hygienefaktor für den Betriebsfrieden. Allzu häufig werden in schwierigen Zeiten nur im Fertigungsbereich Personalanpassungen vorgenommen.



Kosteneinsparpotenziale können in der Fertigung und Verwaltung nur dann gesichert werden, wenn diese auch in eine rechtliche Ausgestaltung und Umsetzung münden.

Eine erste schnelle Indikation für Überkapazitäten lässt sich mit Vergleichszahlen feststellen. Beispielhaft für eine Überprüfung der Personal-Sollstärke seien hier Kennzahlen wie „Anzahl Debitorenbuchungen je Mitarbeiter“ oder „Gehaltskosten Debitorenbuchhaltung in Prozent vom Umsatz“ genannt.

Im zweiten Schritt müssen diese Erkenntnisse durch Detailanalysen überprüft werden. Kernelement ist dabei die Definition von Tätigkeitsclustern sowohl auf Abteilungsebene als auch abteilungsübergreifend. Darauf aufbauend erfolgt eine gewichtete Zuordnung der Tätigkeiten einzelner Mitarbeiter. In unserem Beispiel wurde die Auftragsabwicklung von der Auftragsannahme über die Fertigungsdisposition bis hin zur Auslieferung und Reklamationsbearbeitung untersucht. Doppelarbeiten wurden schnell identifiziert, Abteilungen teilweise neu zugeschnitten. Überkapazitäten im Gesamtprozess wurden durch „Abteilungsspringer“ abgedeckt.

Präzise arbeitsrechtliche Ausgestaltung

Personalabbau setzt zwingend eine juristisch fundierte Begleitung voraus. Nur so ist gewährleistet, dass das ausgewiesene Potenzial auch wirklich ‚im Ergebnis landet‘. Dabei gilt es, bestehende Arbeitsverträge, Betriebsvereinbarungen und tarifrechtliche Handlungsspielräume aufeinander abzustimmen. Ziel ist es, den Personalabbau im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen zwar sozialverträglich zu gestalten, was aber nicht zu Lasten der Leistungsfähigkeit des Unternehmens gehen darf.

Häufiges Problem gerade bei mittelständischen Unternehmen ist die lange Betriebszugehörigkeit der Mitarbeiter. In unserem Beispiel lag die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit in der Fertigung bei 21 Jahren. Es ist offensichtlich, dass ein alleine auf soziale Schutzwirkung ausgelegter Personalabbau zu einer Überalterung der Organisation geführt hätte. Genau um dies zu vermeiden, wurden einzelne Altersgruppen separiert und das Punktesystem des Sozialplans für jede Gruppe einzeln und eben nicht für die Gesamtorganisation angewendet. Zudem wurden betriebsnotwendige Spezialisten aus der Sozialauswahl herausgelöst.

Sorgfältig und trotzdem schnell

Der Erfolg der Personalkostenreduzierung hängt von vielen Faktoren ab. In erster Linie sind leistungswirtschaftliche Analysemethoden und Umsetzungs-Know-how entscheidend. Die Besetzung interdisziplinärer Teams mit Kaufleuten, Ingenieuren und Rechtsanwälten garantiert dabei möglichst wenige Schnittstellen und schnelle Abstimmungsprozesse. Das betriebswirtschaftlich Nötige wird mit dem rechtlich und technisch Machbaren optimal verbunden. Auch hier zeigt das vorgestellte Beispiel, dass Sorgfalt nicht zu Lasten der Geschwindigkeit gehen muss: Von der Durchführung der Prozessanalysen bis hin zur leistungswirtschaftlichen und rechtlichen Umsetzung vergingen knapp 4 Monate. Wichtiger noch, das identifizierte Abbaupotenzial hielt aufgrund der Detailschärfe problemlos der Sachverständigenprüfung der Tarifpartner stand, was den reinen „Verhandlungsprozess“ zusätzlich beschleunigte. ■

Optimierung Personalaufwand

Industrie	20-40%*	Ergebnis- hebel
Gewerbe	25-45%*	
Großhandel	6-18%*	
Einzelhandel	10-21%*	

*Personalaufwand % vom Umsatz

Fallstricke umgehen

- Existiert Tarifbindung, wenn ja welche?
- Wird der Betriebsrat zeitnah in „politische“ und inhaltliche Fragen einbezogen?
- Ist die Anhörung des Betriebsrates vor Aussprache einer Kündigung erfolgt?
- Sind Arbeitsergebnisse plausibel gegenüber Prüfung durch Gewerkschaftsberater?
- Welche Betriebsvereinbarungen existieren und wie sind die Auswirkungen auf das Personalkonzept?
- Kann ein Interessenausgleich vermieden werden?
- Erfolgt Sozialauswahl nach Altersgruppen zum Schutz vor Überalterung?
- Sind „Spezialisten“ über definierte Alleinstellungsmerkmale geschützt?
- Ist der Interessenausgleich mit Namensliste „gerichtsfest“ vereinbart?
- Ist die Anzeige von Massenentlassungen bei der Agentur für Arbeit erfolgt?



Dr. Carsten Nagel
Mitglied der Geschäftsleitung
RöfIsPartner Management Consultants
Büro Dortmund
Tel.: +49-(0)2 31-7 76 66-310
E-Mail: carsten.nagel@roelfspartner.de



Saim Roland Erhazar
Senior Manager
RöfIsPartner Management Consultants
Büro Frankfurt
Tel.: +49-(0)69-36 60 02-385
E-Mail: saim.erhazar@roelfspartner.de

BEI DER UMWANDLUNG IN EINE SE IST DIE UNTERNEHMENSBEWERTUNG EIN MUSS

Die Gründung einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea – SE) erfreut sich in der Unternehmenspraxis steigender Beliebtheit. Eine Reihe von Gesellschaften hat inzwischen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht; prominente Beispiele darunter sind Allianz, Fresenius, Porsche und BASF. Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE ist die Prüfung der Werthaltigkeit des Unternehmens durch einen Sachverständigen erforderlich. Welche Bewertungsmethode dafür geeignet sind, wird im folgenden Beitrag erläutert.

Die Europäische Gesellschaft bietet insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine Reihe von Vereinfachungen, die Rechtssicherheit und Kostenvorteile mit sich bringen:

- EU-weiter einheitlicher rechtlicher Auftritt
- grenzüberschreitende Expansionen und M&A-Aktivitäten
- Sitzverlegung an einen attraktiven internationalen Steuerstandort
- Verkleinerung des Aufsichtsrates

Rechtliche Grundlagen der Europäischen Gesellschaft

Die Europäische Gesellschaft stellt sich als Rechtsform für Aktiengesellschaften in der Europäischen Union dar. Seit 2004 kann die Gründung der SE entweder durch Fusion mehrerer Aktiengesellschaften, die Bildung einer Holding-SE, Gründung einer Tochter-SE oder durch Umwandlung einer bestehenden AG, die seit mindestens zwei Jahren über eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der EU verfügt, erfolgen.

Rechtsgrundlage bilden insbesondere die „Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft“ (SE-VO), die in allen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar Anwendung findet, sowie in Deutschland darüber hinaus das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SE-Einführungsgesetz). Ergänzend werden in Deutschland Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) herangezogen.

Nachstehend wird ausschließlich die Umwandlung einer bestehenden deutschen AG in eine SE beschrieben.

Rechtliche Grundlagen der Umwandlung in eine SE

Die Umwandlung einer bestehenden AG in eine SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Vielmehr ist Gegenstand die Umwandlung einer bestehenden AG als Ganzes in eine SE. Der umzuwandelnde Rechts-

träger und die umgewandelte Zielrechtsform sind dabei rechtlich und wirtschaftlich identisch. Die Rechtsstellung der Aktionäre und der Gläubiger wird durch die Umwandlung nicht entscheidend berührt. Dies hat zur Konsequenz, dass ein Abfindungsangebot, wie es das deutsche Umwandlungsrecht bei übertragenden Umwandlungen ggf. aufgrund des Verlustes von Rechtspositionen kennt, bei der Umwandlung in eine SE nicht erforderlich ist. Auf die durch Umwandlung entstandene SE finden alle kapitalmarktrechtlichen, handelsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften, die bereits für die umzuwandelnde AG galten, Anwendung.

Die Gründung einer SE sieht regelmäßig ein gezeichnetes Kapital in Höhe von mindestens 120.000 Euro voraus. Beim Umwandlungsvorgang wird bestehendes Kapital in der SE fortgeführt, ohne dass es einer Sacheinlage der AG in eine SE bedarf. Aus Gläubigerschutzaspekten muss sichergestellt sein, dass das Vermögen der bestehenden AG zur Deckung des im Handelsregister eingetragenen Kapitals der SE ausreicht. Als Eintragungsvoraussetzung der SE ist in diesem Zusammenhang von einem Sachverständigen zu bestätigen, dass die Gesellschaft über eine ausreichende Kapitalausstattung verfügt.

Werthaltigkeitsprüfung durch den Umwandlungsprüfer

Vom Sachverständigen ist als Ergebnis einer Werthaltigkeitsprüfung zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Der Sachverständige hat die angewandten Bewertungsverfahren zu nennen und anzugeben, ob die Werte der Nettovermögenswerte der formwechselnden AG den Betrag des gezeichneten Kapitals und der nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreichen oder übersteigen. Das Eigenkapital im Sinne von Art. 37 Abs. 6 SE-VO umfasst das Grundkapital/gezeichnete Kapital, die Kapitalrücklagen und Rücklagen für eigene Anteile bei der AG.



Der Wortlaut von Art. 37 Abs. 6 SE-VO lässt die Vermutung zu, dass der zu bescheinigende Wert des Kapitals und der Kapitalrücklagen aus einem Vermögensstatus abgeleitet wird. In der Umwandlungspraxis der SE ist allerdings zu beobachten, dass im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bescheinigung der Höhe des Kapitals nicht auf einen Vermögensstatus sondern auf einen Unternehmenswert im Sinne eine Zukunftserfolgswertes abgestellt wird. Nach jüngerer Literaturauffassung ist in Folge des Wegfalls der Regelung in § 192 Abs. 2 UmwG a.E im Jahr 2007 in Fällen der Umwandlung einer AG in eine SE eine Einzelbeschreibung und -auflistung der bewerteten Vermögensgegenstände in einem Status nicht erforderlich. Vielmehr ist im Regelfall für die Ermittlung des Nettovermögens eine Unternehmensbewertung durchzuführen.

Unternehmensbewertung als Ausgangspunkt der Bescheinigung

Der Gesetzgeber schreibt weder im UmwG noch im AktG oder HGB eine bestimmte Methode für die Bewertung des Unternehmens vor. In der Betriebswirtschaftslehre, in der Rechtsprechung und in der Bewertungspraxis haben sich allgemein anerkannte Bewertungsgrundlagen für Unternehmen herausgebildet. Nach herrschender Auffassung ist der wirkliche Wert eines Unternehmens aus einer Unternehmensbewertung abzuleiten, die regelmäßig auf einen Zukunftserfolgswert abstellt. Dieser Zukunftserfolgswert wird entweder nach der Ertragswertmethode oder nach einem DCF-Verfahren ermittelt.

Die bei Unternehmensbewertungen von deutschen Wirtschaftsprüfern anzuwendenden Bewertungsgrundlagen sind im Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1) festgelegt und werden um die „Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses“ (IDW RS HFA 10) ergänzt. Beide Standards betreffen Grundsätze zur Bewertung von Unternehmen, verfolgen dabei allerdings unterschiedliche Wertkonzepte.

Geeignete Wertkonzeption zur Bescheinigung des Kapitals

Nach IDW S 1 werden Unternehmensbewertungsanlässe danach unterschieden, ob sie im Zusammenhang mit unternehmerischen Initiativen, wie z. B. Kauf oder Verkauf von Unternehmen, Fusionen,

Sacheinlagen, Börsengang sowie für Zwecke der externen Rechnungslegung oder aus steuerlichen Gründen bestehen. Der nach IDW RS HFA 10 ermittelte Unternehmenswert dient insbesondere Zwecken des Gläubigerschutzes und wird zur Ermittlung eines Schuldendeckungspotenzials herangezogen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Gläubiger der bilanzierenden Gesellschaft nur Zugriff auf deren Vermögen einschließlich des Bewertungsobjektes haben. Bedeutung hat der Wert nach IDW RS HFA 10 über den eigentlichen Anwendungsbereich der handelsrechtlichen Bilanzierung hinaus u. a. in der Bewertungspraxis bei der Wertermittlung im Rahmen von Sacheinlagen in Kapitalgesellschaften.

Da bei der Umwandlung in eine SE – ähnlich wie bei einer Sacheinlage – der Gläubigerschutz im Vordergrund steht, ist es konsequent bei der Beurteilung der Nettovermögenswerte i.S.v. Art. 37 Abs. 6 SE-VO auf einen Zukunftserfolgswert abzustellen, da dieser bei angenommener Unternehmensfortführung letztlich als Schuldendeckungspotenzial zur Verfügung steht. Die Ermittlung des Unternehmenswertes zur Erteilung einer Bescheinigung nach Art. 37 Abs. SE-VO sollte demnach als Zukunftserfolgswert erfolgen. ■

Fazit

Die SE bietet Unternehmen viele rechtliche und steuerliche Vorteile insbesondere dann, wenn sie grenzüberschreitend tätig sind oder grenzüberschreitend expandieren, fusionieren oder Unternehmen kaufen wollen. Bei der Umwandlung einer AG in eine SE ist die Prüfung der Werthaltigkeit des Unternehmens durch einen unabhängigen Sachverständigen erforderlich. Die Ermittlung des Unternehmenswertes sollte als Zukunftserfolgswert erfolgen.



Michael Wahlscheidt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Vorstand, Leiter Business Line Valuation
RöfIsPartner Wirtschaftsprüfung
Büro Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211-6901-245
E-Mail: michael.wahlscheidt@roelfspartner.de

RECHTSPRECHUNG UND VERWALTUNGSMEINUNG

EINKOMMENSTEUER

Privatentnahmen: Auf den Verwendungszweck kommt es nicht an



Sollten Sie Ihren Betrieb ganz oder auch nur teilweise fremd finanziert haben, so können die betrieblich veranlassten Schuldzinsen grundsätzlich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Allerdings ist der Abzug betrieblich veranlasster Schuldzinsen eingeschränkt, wenn Sie sogenannte Überentnahmen tätigen. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn Ihre Entnahmen höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahrs. Liegen Überentnahmen vor, werden die nicht abziehbaren Schuldzinsen **grundsätzlich** mit sechs Prozent der Überentnahmen des Wirtschaftsjahres bemessen und mit den um den Sockelbetrag von 2.050 Euro geminderten Schuldzinsen verglichen, die nicht auf der Finanzierung von **Anlagevermögen** beruhen. Der geringere Betrag wird Ihren Einkünften hinzugerechnet.

Das Finanzgericht Köln hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die Kürzung des Schuldzinsenabzugs nicht vorzunehmen wäre, wenn die getätigten (Über-)Entnahmen zur Erzielung von Überschusseinkünften eingesetzt werden. Obwohl der Unternehmer im Streitfall angab, die Entnahme zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung eingesetzt zu haben, ließen die Richter die auf Überentnahmen entfallenden Schuldzinsen weder bei den gewerblichen Einkünften noch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu. Es sei unerheblich, für welche Zwecke die Entnahmen getätigt worden seien. Maßgebend für die Anwendung der Kürzung sei, dass das Geld durch Entnahme aus dem betrieblichen Bereich gelangt sei und dadurch den Bezug zum Betrieb verloren habe.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass der klagende Unternehmer das Geld auch für private Zwecke verwendet und mit anderen Einnahmen die Aufwendungen für seine Mietobjekte getätigt haben könnte. Ein

Zusammenhang zwischen den gekürzten Schuldzinsen und den mit den Privatentnahmen finanzierten Aufwendungen sei nicht herstellbar.

Hinweis: Da der eingeschränkte Schuldzinsenabzug nur die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit sowie Land- und Forstwirtschaft betrifft, sollten Sie die Fremdfinanzierung verstärkt für Wirtschaftsgüter in Anspruch nehmen, die der Erzielung von Überschusseinkünften dienen.

Bewirtungsaufwendungen: Keine Abzugsbeschränkung bei leitenden Arbeitnehmern



Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein leitender Arbeitnehmer als Gesamtvergütung für seine Tätigkeit sowohl einen festen Gehaltsbestandteil als auch eine variable Vergütung erhalten hat. Die variablen Bezüge orientierten sich am Unternehmenserfolg sowie am Erreichen persönlich vereinbarter Ziele. Der leitende Angestellte machte in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für verschiedene Bewirtungen als Werbungskosten geltend.

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Hierzu können auch beruflich veranlasste Bewirtungsaufwendungen eines Arbeitnehmers zählen. Eine **berufliche Veranlassung** ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden. Der **Anlass der Feier** ist nach Auffassung des BFH ein **erhebliches Indiz**, nicht aber das allein entscheidende Kriterium für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung der Bewirtungsaufwendungen. Vielmehr müssen die **Gesamtumstände des Einzelfalls** (wie Anlass der Feier, Ort der Veranstaltung, Teilnehmer, sonstige Begleitumstände) berücksichtigt werden. Ein gewichtiges Indiz für die Zuordnung von Auf-

wendungen zum beruflichen Bereich kann nach Ansicht des BFH sein, dass der Steuerpflichtige eine variable, vom Erfolg seiner Arbeit abhängige Entlohnung erhält. Nicht entscheidend ist, ob die Bewirtung ausdrücklich als Belohnung für diejenigen Mitarbeiter in Aussicht gestellt wird, die sich nachweisbar durch besondere Leistungen ausgezeichnet haben.

Im Gegensatz zur Bewirtung aus geschäftlichem Anlass unterliegt die rein betriebsinterne Arbeitnehmerbewirtung keiner Abzugsbeschränkung. Für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit greift nach Auffassung des BFH die **Abzugsbeschränkung nicht**, wenn ein **leitender Arbeitnehmer aus beruflichem Anlass Aufwendungen für die Bewirtung von Arbeitskollegen trägt**. Dies gilt insbesondere für Mitarbeiter, die ihm unterstellt sind und die durch ihre Zu- und Mitarbeit wesentlichen Einfluss auf die Höhe der variablen Bezüge des Bewirtenden nehmen.

Leerstehende Mietwohnungen: Voraussetzung für „vorab entstandene Werbungskosten“



Aufwendungen wie beispielsweise Modernisierungsaufwendungen oder Reparaturkosten für eine neu erworbene und noch leerstehende Wohnung können Sie als vorab entstandene Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften steuermindernd geltend machen. Vorsicht aber, dies gilt nur, wenn Sie mit der Wohnung Einkünfte erzielen wollen, also den Entschluss hierzu endgültig gefasst und nicht wieder aufgegeben haben. Für den Nachweis einer solchen **Einkünfterzielungsabsicht** tragen Sie die Beweislast.

Ein mehrjähriger Leerstand (im Streitfall sechs Jahre) kann ein Indiz dafür sein, dass der Entschluss, Einkünfte aus der Wohnungsvermietung zu erzielen, nicht endgültig gefasst wurde, wenn während dieser Zeit nur Verluste aus Hausaufwendungen, Modernisierungs- und Reparaturkosten, aber keinerlei Ein-

nahmen erwirtschaftet wurden, so das Finanzgericht Düsseldorf.

Hinweis: Zeichnet sich ab, dass Sie eine erworbene Immobilie nicht direkt vermieten können, weil z. B. noch Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen sind, sollten Sie dennoch überlegen, ob Sie die Wohnung nicht bereits in Zeitungen oder in einschlägigen Internetforen inserieren (gegebenenfalls unter Angabe des erst später möglichen Anmietungstermins). So machen Sie nach außen hin deutlich, dass Sie eine entsprechende Vermietungsabsicht verfolgen. Dies gilt umso mehr, wenn sich in dem Objekt auch noch Ihre eigengenutzte Wohnung befindet.

ERBSCHAFT-/SCHENKUNGSTEUER

Schenkungssteuer: Pflegeleistungen werden berücksichtigt



In notariellen Übergabe- und Schenkungsverträgen werden – vor allem bei Grundstücksübertragungen – vielfach Pflegeverpflichtungen im Bedarfsfall vereinbart. Zur Sicherung der Verpflichtung bestellt der Erwerber dem Berechtigten an dem Vertragsanwesen eine Reallast.

Die Pflegeleistung stellt schenkungsteuerlich eine **Gegenleistung für die Grundstücksübertragung** dar, die eine gegebenenfalls anfallende Schenkungssteuer mindert. Da der Erwerber des Grundstücks aber erst im Bedarfsfall zur Pflege des Berechtigten verpflichtet ist, liegt insoweit eine sogenannte **aufschiebend bedingte Last** vor, die vor Eintritt der Bedingung nicht steuermindernd berücksichtigt werden kann. Die Pflegeleistung kann in der Praxis erst dann berücksichtigt werden, wenn der Pflegefall tatsächlich eingetreten ist und der Erwerber die Leistungen erbringt. Eine bereits festgesetzte Schenkungssteuer wird dann rückwirkend gemindert. Vom Eintritt des Pflegefalls geht die Verwaltung grundsätzlich erst dann aus, wenn der Berechtigte die Voraussetzungen für die

Pflegestufe I erfüllt. Liegen diese nicht vor, muss der Erwerber im Einzelfall in geeigneter Weise belegen, dass bereits Pflegeleistungen erforderlich sind und er seiner Verpflichtung nachkommt.

Bei der Ermittlung des Werts der Pflegeleistungen sieht die Verwaltung einen Anhaltspunkt in den Beträgen, die die Pflegeversicherung leistet. Diese monatlichen Beträge wurden neu geregelt und schrittweise wie folgt angehoben:

	01.06.2008	01.01.2010	01.01.2012
Pflegestufe I	420	440	450
Pflegestufe II	980	1.040	1.100
Pflegestufe III	1.470	1.510	1.550

Schenkungssteuererklärung:
Der Abgabetermin ist entscheidend!



Jeder der Erbschaft- und Schenkungssteuer unterliegende Erwerb muss vom Erwerber bzw. vom Beschenkten innerhalb einer Frist von drei Monaten gegenüber der Finanzbehörde angezeigt werden. Die Festsetzungsfrist beträgt für die Schenkungssteuer regelmäßig vier Jahre und beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Abweichend von diesem Grundsatz kann die Festsetzungsfrist erst dann beginnen, wenn eine Steuererklärung einzureichen oder Anzeige zu erstatten ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung oder die Anzeige eingereicht bzw. erstattet wird. Spätestens jedoch beginnt sie mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Steuerentstehung folgt (**sogenannte Anlaufhemmung**).

Bei einer Schenkung unter Lebenden entsteht die **Schenkungssteuer mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung**. Somit beginnt die Festsetzungsfrist grundsätzlich

mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Anzeige beim zuständigen Finanzamt eingereicht bzw. erstattet wird, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Steuerentstehung folgt, wenn eine Anzeige zu erstatten ist.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall forderte das Finanzamt einen Beschenkten nach Erstattung einer entsprechenden Anzeige auf, eine Schenkungssteuererklärung auszufüllen und einzureichen. Die Richter mussten klären, wann die **Festsetzungsfrist** beginnt. Fordert das Finanzamt nach Erstattung einer entsprechenden Anzeige den Beschenkten zur Abgabe einer Schenkungssteuererklärung auf, endet die Anlaufhemmung für die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die **Steuererklärung** beim Finanzamt eingereicht wird, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Steuerentstehung. Der Zeitpunkt der Aufforderung durch die Finanzverwaltung ist nach Ansicht des BFH unmaßgeblich.

GEWERBESTEUER

Vorläufigkeitsvermerk aufgehoben: Gewerbesteuerbefreiung ist verfassungsgemäß!



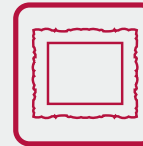
Seit jeher wird über die Frage gestritten, ob es verfassungsgemäß ist, dass Gewerbetreibende im Gegensatz zu Freiberuflern und Land- und Forstwirten Gewerbesteuer zahlen müssen. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht zu Beginn dieses Jahres erneut entschieden, dass **diese unterschiedliche Behandlung mit dem Grundgesetz vereinbar ist**. Auf der Basis dieser Entscheidung hat die Finanzverwaltung ihre Anweisungen zur vorläufigen Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags aufgehoben. Wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gewerbesteuergesetzes kommt somit auch nicht mehr in Betracht, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren ruhen zu lassen. ■

RP - INTERN

RölfsPartner Künstler-Stipendium wird erstmalig vergeben – RölfsPartner Kunsttage im KIT – Kunst im Tunnel

Eine vom Kulturdezernenten der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie einem Vertreter der RölfsPartner Gruppe benannte Jury hat erstmalig vier Künstlern das RölfsPartner Künstler-Stipendium in den Kategorien Videokunst, Bildhauerei und Malerei verliehen: Christiane Fochtmann (Videokunst), Christoph Knecht (Bildhauerei und Malerei), Heiko Räßle und Markus Zimmermann (beide Bildhauerei). Die Stipendien werden den Künstlern im Rahmen einer feierlichen Verleihung am 15. Januar 2009 in Düsseldorf überreicht. Anschließend können Kunstinteressierte die Werke der Stipendiaten bei den RölfsPartner Kunsttagen in der Ausstellung des KIT – Kunst im Tunnel vom 16. bis zum 18. Januar 2009 begutachten. Neben Führungen, Künstlergesprächen und einem Konzert des internationalen Ensembles für intermediale Improvisation Timeart steht dabei auch ein Kunstworkshop für Kinder im Alter von acht bis 13 Jahren auf dem Programm, den zwei der Stipendiaten selbst leiten.

Das mit 4.000 Euro dotierte RölfsPartner Künstler-Stipendium wird dreimal im Jahr an jeweils einen, in Ausnahmefällen auch an zwei der teilnehmenden Künstler vergeben. Das Stipendium richtet sich an junge KünstlerInnen, deren Abschluss an der Kunstakademie Düsseldorf oder einer anderen Kunsthochschule nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Ins Leben gerufen wurde das Künstler-Stipen-



Christiane Fochtmann



Heiko Räßle



Christoph Knecht



Markus Zimmermann

dium von der RölfsPartner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, die mit dieser Förderung die Arbeit junger KünstlerInnen unterstützen möchte. Weitere Informationen finden Sie auf www.roelfspartner.de

RölfsPartner Veranstaltungskalender (Frühjahr 2009)

Datum	Ort	Thema	Veranstaltungstitel
15.01.09	Leipzig	GmbH-Reform	Leipziger Unternehmerfrühstück
16. – 18.01.09	Düsseldorf	Kunst	RölfsPartner Kunsttage im KIT – Kunst im Tunnel
23.01.09	Bonn	Vergaberecht	Die Reform des Vergaberechts
28.01.09	Köln	GmbH-Reform	Kölner Unternehmerfrühstück
30.01.09	Dortmund	Vergaberecht	Die Reform des Vergaberechts
12.02.09	Düsseldorf	Unternehmensnachfolge und Erbschaftssteuerreform	Unternehmerfrühstück Rhein-Rhur
06.02.09	München	Vergaberecht	Die Reform des Vergaberechts
18.02.09	Dortmund	Umsatzsteuer	Antworten auf aktuelle Fragen zur Umsatzsteuer
19.02.09	Hamburg	Strategische Allianzen	Hamburger Bankendialog
18.02.09	Dortmund	Compliance	Präventionsmaßnahmen bei Provisionszahlungen und Beraterhonoraren
30.02.09	Frankfurt/Main	Fraud Risk Compliance	Handelsblatt Jahrestagung Unternehmensrisiko Korruption
01.04.09	Essen	Restrukturierung vs. Finanzkrise	RölfsPartner Sparkassentag

Weitere Informationen finden Sie auf www.roelfspartner.de

DÜSSELDORF

Grafenberger Allee 159
D-40237 Düsseldorf
Tel.: +49-(0)2 11-69 01-01
Fax: +49-(0)2 11-69 01-250

www.roelfspartner.de
info@roelfspartner.de

Weitere Standorte in Berlin, Dortmund, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, München, Schwerin und Stuttgart